



Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Postfach 1165, 95672 Wiesau

Streber Bau GmbH
Fliederstraße 20
95676 Wiesau

Sachbearbeiterin: Martina Bauer
Tel.: 09634 9200 29
Fax: 09634/2511
E-Mail: martina.bauer@wiesau.de

Aktenzeichen: 2025-029 / 107 -
140.2.0001

Antrags-Nr.: 2025-029
Antragsdatum: 17.04.2025

Wiesau, 17.04.2025

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Anordnung

Verkehrsrechtliche Anordnung

I. Allgemeines

1. Aufgrund Ihres Antrags vom 17.04.2025 wird die untenstehende Verkehrsbeschränkung mit Verkehrssicherung genehmigt.
2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtung wirksam und endet mit deren Beseitigung. Die zusätzlichen Anordnungen, Pläne und Auflagen der Anlagen sind, soweit zutreffend, zu beachten.
3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. Angaben zur Arbeitsstelle und zum Verkehrsbereich

1. Grund/Anlass der Verkehrsbeschränkung

Beschreibung:
Bauarbeiten Ortsdurchgangsstraße

2. Lage der Verkehrsbeschränkung

Lage:		
Ortsdurchgangsstraße abschnittsweise – zunächst von Anwesen Triebendorf 31 bis Triebendorf 47		
Genauere Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse

Bankverbindungen

Sparkasse Oberpfalz Nord **IBAN** DE41 7535 0000 0000 0911 81 **BIC** BYLADEM1WEN
Postbank Nürnberg **IBAN** DE97 7601 0085 0009 1148 59 **BIC** PBNKDEFF

Öffnungszeiten Rathaus Wiesau

Mo. – Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mo. + Di. 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Do. 15:00 Uhr – 17:30 Uhr

3. Beschreibung der betroffenen Straßenteile

Von der Sperrung betroffen sind:

Fahrzeugverkehr:	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise
Fußgängerverkehr:	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise
Fahrradverkehr:	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise
Verkehrsberuhigter Bereich:	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise
Parkbucht / Seitenstreifen:	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise
Baumgraben / Grünstreifen:	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise
Fußgängerzone:	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise
	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise

Bemerkung zu den betroffenen Straßenteilen:

--

4. Zeitraum der Verkehrsbeschränkung

Anordnungszeitraum

Beginn: Datum	Ende: Datum	max. Dauer der Verkehrsbeschränkung	max. genehmigte Arbeitstag
28.04.2025	30.11.2025		

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung geschieht nach:

Anlage bzw. analog Regelplan BI/15 (RSA21)

Beschilderung

Gemäß Beschreibung in der Anlage und analog Regelplan BI/15

2. Umleitung des Verkehrs:

	Umleitungsverlauf:
Umleitung notwendig: <input checked="" type="checkbox"/>	Höhenweg – Veitmühle bzw. Schwerverkehr über Schönfeld - Triebendorf
	Anliegerverkehr eingeschränkt bis:
Anliegerverkehr zugelassen: <input checked="" type="checkbox"/>	Bis Baustelle

Bemerkungen zur Umleitung

Am Höhenweg ist das VZ 260 abzudecken

Bankverbindungen

Sparkasse Oberpfalz Nord **IBAN** DE41 7535 0000 0000 0911 81 **BIC** BYLADEM1WEN
 Postbank Nürnberg **IBAN** DE97 7601 0085 0009 1148 59 **BIC** PBNKDEFF

Öffnungszeiten Rathaus Wiesau

Mo. – Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Mo. + Di. 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
 Do. 15:00 Uhr – 17:30 Uhr

3. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs und sonstige Hinweise:

IV. Weitere Ausführungen

1. Sonstiges

--

2. Ansprechpartner Antragsteller:

Herr Christopher April	
Tel.: 09634/465	Mobil: 0170/6349226
Fax: 09634/1228	E-Mail: christopher.april@streberbau.de

V. Gebührenfestsetzung

Maßnahme Gebühr:	80,00 €
Sondernutzungsgebühr:	0,00 €
Auslagen:	0,00 €
Bauhof:	0,00 €
Sonstige Gebühren:	0,00 €
Summe:	80,00 €

Wir bitten Sie, den Betrag innerhalb von zwei Wochen auf eines der unten angegebenen Konten zu überweisen. Bitte geben Sie hierbei das Aktenzeichen: 2025-029 / 107 - 140.2.0001 und die Finanzadresse: an.

Mit freundlichem Gruß

Verwaltungsgemeinschaft Wiesau

Diese Anordnung wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Beigefügte Anlagen	
Regelplan: <input checked="" type="checkbox"/>	Musterplan: <input type="checkbox"/>
Verkehrszeichenplan: <input checked="" type="checkbox"/>	Lageplan: <input type="checkbox"/>
Gebührenübersicht: <input type="checkbox"/>	Formular Fertigstellung: <input type="checkbox"/>
Umleitungsplan: <input type="checkbox"/>	Antrag: <input type="checkbox"/>
Verteiler	
Ausfertigung an Antragsteller	<input checked="" type="checkbox"/>
Abdruck an Polizei	<input checked="" type="checkbox"/>
Abdruck an Busunternehmen / Mittel- und Grundschule Wiesau	X
Abdruck an Firma Magnitz	X
Abdruck an Bauamt / Bauhof:	<input checked="" type="checkbox"/>
Zum Akt	<input checked="" type="checkbox"/>
Bei Vollsperrung an ILS	<input checked="" type="checkbox"/>

Bankverbindungen

Sparkasse Oberpfalz Nord **IBAN** DE41 7535 0000 0000 0911 81 **BIC** BYLADEM1WEN
Postbank Nürnberg **IBAN** DE97 7601 0085 0009 1148 59 **BIC** PBNKDEFF

Öffnungszeiten Rathaus Wiesau

Mo. – Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mo. + Di. 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Do. 15:00 Uhr – 17:30 Uhr

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (gemäß RSA21 + ZTV-SA 97) finden unmittelbare Anwendung und sind durch Sie zu beachten.
2. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
3. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
5. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
- 5.1 Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind umgehend an die Behörde zu melden.
6. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Das außer Kraft setzen vorhandener Verkehrszeichen erfolgt in der Regel durch: - Abdecken, - Ersetzen, - Wegdrehen, - Demontage oder Auskreuzen. Die Art der Ausführung ist jeweils mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger festzulegen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen rückstrahlen (mindestens RA2) oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.3 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.4 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.5 Baugruben müssen mit Absperrschrankengitter abgesichert und z. B. Straßen Auskofferung ausreichend kenntlich gemacht werden.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, gemäß Anordnung z. B. mit Schraffen-, Pfeilbaken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. Absperrschrankengitter, Leitbaken, Leitkegel).
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die Absperrungen gelbe Warnleuchten und bei einer Vollsperrung der Fahrbahn durch rote Warnleuchten (Dauerlicht) zu kennzeichnen.
- 9.2 Die Art der Warnleuchten ist einheitlich zu wählen und dürfen nicht blenden.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, sind die Bemerkungen im Regelplan zu beachten.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä. so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten eigenverantwortlich bei einem Fachbüro über die geotechnische Beschaffenheit zu erkundigen.
 2. Die Verkehrsflächenbefestigung sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen o.ä. sind unverzüglich wieder herzustellen. Bei einer Bauzeit über die Wintermonate ist die Verkehrsflächenbefestigung mit einem provisorischen Asphalt- / oder Pflasterbelag zu versehen. Die Art der Ausführung ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.
 3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
 4. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
 5. Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich von Wasser- & Kanalleitungen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.
- Maschinelle Aufgrabungen sowie das Verwenden von spitzen Geräten (Dorne, Bohrgeräten) dürfen im Gefährdungsbereich der Versorgungsleitungen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren mittels Bodenrakete oder Spülbohrung.
6. Werden unbekannte Versorgungsleitungen an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Straßenbaulastträger unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Bauamt und den zuständigen Mitarbeitern Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde. Handelt es sich hierbei um Leitungen eines Dritten sind die Betreiber selbst zu ermitteln und zu verständigen.
 7. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch gegenüber Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Bankverbindungen

Sparkasse Oberpfalz Nord **IBAN** DE41 7535 0000 0000 0911 81 **BIC** BYLADEM1WEN
Postbank Nürnberg **IBAN** DE97 7601 0085 0009 1148 59 **BIC** PBNKDEFF

Öffnungszeiten Rathaus Wiesau

Mo. – Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mo. + Di. 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Do. 15:00 Uhr – 17:30 Uhr

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Merkblatt für Tiefbauarbeiten

bei allen Arbeiten im Straßengrund sind nachfolgende DIN-Normen in der jeweils aktuellsten Fassung verbindlich zu beachten:

1. DIN 18300 VOB, Teil C: ATV – Erdarbeiten
2. DIN 18303 -Verbauarbeiten-
3. DIN 18304 -Rammarbeiten-
4. DIN 18305 -Wasserhaltungsarbeiten-
5. DIN 18308 -Dränagearbeiten bei landwirtschaftlich genutzten Flächen-
6. DIN 18315 -Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten ohne Bindemittel-
7. DIN 18316 -Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemittel-
8. DIN 18317 -Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten mit bituminösen Bindemittel-
9. DIN 18318 -Straßenbauarbeiten; Steinpflaster-
10. DIIN 4117 -Abdichtung von Bauwerken gegen Bodenfeuchtigkeit-
11. DIN 4123 -Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen-
12. DIN 4124 -Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau-
13. – Merkblatt für das Zufüllen von Leitungsgräben-
14. – Merkblatt für die Instandsetzung bituminöser Gehwegbefestigungen über Leitungsgräben-
15. – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB)-
16. – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZTVE-StB)-
17. – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)-
18. – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB)-
19. – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB)-
20. Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO)-
21. Merkblatt für die Herstellung von Betonsteinpflaster
22. Merkblatt für den Bau von Fahrbahndecken aus Natursteinpflaster

Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die anordnende Behörde berechtigt ist, unabhängig von der ausgeführten Größe der Maßnahme alle die in diesen Regelwerken aufgeführten Prüfverfahren auf Kosten des jeweiligen Versorgungsträgers bzw. Aufgrabungsveranlassers durchführen zu lassen, sollte berechtigte Zweifel an der Ausführung bestehen.

Die Verkehrssicherungspflicht geht erst an die anordnende Behörde über, wenn die Arbeiten DIN – gerecht, optisch einwandfrei und fachgerecht ausgeführt und durch einen Mitarbeiter der Behörde abgenommen wurden.

Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen.

Der Versorgungsträger bzw. der Aufgrabungsverursacher hat für die Arbeiten die Gewährleistungspflicht nach VOB – 4 Jahre zu erfüllen. Die Gewährleistungspflicht beginnt nicht mit dem Tag der Fertigstellung, sondern mit dem Tag der mängelfreien Abnahme durch die Behörde.

Bankverbindungen

Sparkasse Oberpfalz Nord **IBAN** DE41 7535 0000 0000 0911 81 **BIC** BYLADEM1WEN
Postbank Nürnberg **IBAN** DE97 7601 0085 0009 1148 59 **BIC** PBNKDEFF

Öffnungszeiten Rathaus Wiesau

Mo. – Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mo. + Di. 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Do. 15:00 Uhr – 17:30 Uhr